

Die Bedeutung der Menschenrechte im Strafrecht

Europäische Menschenrechtskonvention füllt Lücken im deutschen Strafrecht auf*

Rechtsanwalt Dr. Michael Heuchemer, Bendorf

Rechtskenntnis hat einem Anwalt selten geschadet. Wer das Recht kennt, kann die Rechte seiner Mandanten besser wahrnehmen. Zum Kanon des deutschen Rechts gehört auch seit langem die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Sie gewinnt vor allem in der Strafrechtspraxis eine wachsende Bedeutung und kann bei Lücken und Zweifelsfällen in der Strafprozessordnung weiterhelfen. Der Autor zeichnet wichtige Linien in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) am Beispiel des Folterverbots (Art. 3 EMRK), der Garantie des fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK) und der Rechtsprechung zur Wiedergutmachung der Konventionsverletzung (Art. 34 EMRK).**

I. Vorbemerkung: Stellenwert des EGMR für die Strafrechtspraxis

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) fristet in der Strafrechtspraxis noch immer ein Mauerblümchendasein. Dabei könnte die Jurisdiktion dieses wichtigsten europäischen Gerichts zur Durchsetzung der Menschenrechte von überragender Bedeutung für den Alltag in der Strafrechtspflege sein, präzisiert sie doch in so vielen Belangen deutlich verlässlicher als die deutschen Fachgerichte materielle und prozessuale Rechtsgrundsätze zu Grund und Grenzen der Beschuldigtenrechte gerade in denjenigen Bereichen, in denen die StPO klare Regelungen gerade nicht trifft. Meine These ist daher: Die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere präzisiert durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, hat eine elementare, häufig unterschätzte Bedeutung für die Strafrechtspraxis. Dieser Übersichtsbeitrag wirft aus der mannigfachen Rechtsprechung ein kurzes Schlaglicht auf wichtige Urteile und auf ihre Bedeutung für die Strafrechtspflege.

Meilensteine gesetzt hat die Rechtsprechung des EGMR auch im Bereich des strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes¹ und (bezogen auf die persönliche Freiheit) in der Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung.² Dies alles sei mit schlechtem Gewissen in diesem Beitrag ausgeklammert mit der Begründung und Rechtfertigung, dass diese unbestreitbar wichtigen Fragen in der Regel Spezialfälle betreffen, in denen es genuin um spezielle Tatbestände oder eben den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung geht. Daher sei im Schwerpunkt und unter dieser Beschränkung dargetan, dass die Problematik der Menschenrechte entlang der Rechtsprechung des EGMR auch sonst für Fragen von überragender praktischer Bedeutung ist, die sich in jedem Strafverfah-

ren in mehr oder weniger ausgeprägter Form stellen können.

Dies insbesondere im Hinblick auf zentrale rechtsstaatliche Verbürgungen wie die Verfahrens- und materiellen Rechtsgrundsätze des Doppelbestrafungsverbots *ne bis in idem*, des Verbots des Zwangs zur Selbstbelastung *nemo tenetur se ipsum accusare* und vor allen Dingen auch für die in Deutschland ungeregelte beziehungsweise nur partiell geregelte Frage der Verwertungsverbote. Hier kann jeder Strafverteidiger in seiner täglichen Arbeit enorm profitieren, sofern er die Leitentscheidungen des Gerichtshofs kennt, die ihnen zugrunde liegenden Grundsätze beherrscht und sie im strafrechtlichen Arbeitsalltag effektiv einsetzt und anwenden kann. Einige wichtige Leitlinien seien nachfolgend dargestellt.

II. Lücken in der StPO und der deutschen Rechtsprechung

Die Gründe für die Wichtigkeit der menschenrechtlichen Gewährleistungen durch die EMRK und den EGMR sind die lückenhaften Regelungen in der StPO und die fragmentarische deutsche Rechtsprechung zu Zentralfragen beim Schutz der Beschuldigtenrechte.

1. Praxisrelevante Grundfragen des Strafrechtssystems

Woher rührt die Bedeutung dieser speziellen Rechtsmaterie? Die StPO enthält bekanntlich Auslassungen an denjenigen Stellen, wo es bezüglich der Verletzung von Verfahrens- und Menschenrechten erst dogmatisch interessant und insbesondere forensisch prekär wird – und es nicht selten existentiell um den Ausgang des Strafverfahrens, also die Frage von Verurteilung oder Freispruch geht. Ein wichtiges Beispiel: Die Frage, ob ein rechtswidrig etwa zuwider § 136a StPO erlangter Beweis im Rahmen der Wahrheitsfindung unberücksichtigt bleiben muss, ist gesetzlich nicht vollständig geregelt. § 136a Abs. 3 Satz 2 StPO verbietet nur die Verwertung von unter Zwang zustande gekommenen *Aussagen* absolut – und somit vom Willen des Betroffenen unabhängig als gleichsam unverfügbares Privileg, was den vom Gesetzgeber eingeräumten Stellenwert dieses Verbots unterstreicht.³

* Erweiterte Fassung des Vortrags „Die Menschenrechte im Strafrecht“, den der Autor am 29. November 2013 auf dem DAV-Forum Menschenrechte gehalten hat. Der Autor dankt seinem Assistenten Herrn *Mariusus Caesar* für die Begleitung und für die hervorragende Assistenz bei dem Vortrag und insbesondere auch die weiterführenden Diskussionen und Bemerkungen bei der Entwicklung der Aufsatzfassung.

** Zum Hintergrund: Der Autor vertrat Magnus Gäfgen, der wegen Mordes eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Beitrag geht unter anderem auch auf dieses Verfahren und das Folgeverfahren gegen das Land Hessen ein. Auf die von Gäfgen im Jahr 2005 eingelegte Individualbeschwerde stellte der Gerichtshof 2010 eine unmenschliche Behandlung Gäfgens fest, weil diesem während der Suche nach dem von Gäfgen ermordeten Kind von Polizeibeamten Gewalt angedroht worden war.

1 Vgl. auch das Aufsehen erregende Urteil zum Geschwisterinzeist: EGMR Ur. v. 12.04.2012, Beschwerdenummer 43547/08.

2 Verwiesen sei insofern nur auf das Urteil des EGMR zu dem dieserhalb angenommenen Verstoß gegen Art. 7 EMRK vom 17.12.2009 Beschwerde Nr. 19359/04 *M. vs. Germany* mwN; zu den diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Fragen vgl. den entscheidend durch die Rechtsprechung des EGMR geprägten Beschl. des BVerfG v. 6.2.2013 – 2 BvR 2122/11.

3 Dies folgt bereits aus dem Gesetzestext selbst in aller Klarheit. Zu den Gründen der Unverfügbarkeit und absoluten Geltung des Folterverbots *Heuchemer* in: *Brenneisen/ Staack/ Kischewski*, 60 Jahre Grundgesetz, Festschrift FHVd, 2010, S. 334, 336.

Da darüber hinaus klare gesetzliche Vorgaben fehlen, werden die Fragen in Rechtsprechung und Literatur kontrovers diskutiert.⁴ Art. 1 Abs. 1 GG mit seiner umfassenden Menschenwürdegarantie und Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG mit seinem Verbot der Misshandlung inhaftierter Menschen⁵ ziehen noch einen gewissen positivrechtlichen Rahmen, der für die Auslegung nutzbar ist, da er absolute Verbote statuiert. Die Handhabung der dogmatisch spannendsten und zugleich für die Praxis relevantesten Fallgruppe, nämlich die der *unselbständigen Verwertungsverbote* (wenn also das mögliche Verwertungsverbot von der Vorfrage der Rechtswidrigkeit der staatlichen Beweiserhebung abhängt) ist streitig.⁶ Der Mangel einer zureichenden Regelung wirft die Frage auf: Wie steht es (neben der noch durch § 136 a StPO geregelten Frage der Verwertung von Aussagen) mit der Verwertung in ihrem Beweiswert nicht mehr (beispielsweise durch Widerruf) neutralisierbaren und daher regelmäßig viel verlässlicheren, für das Verfahrensergebnis ungleich bedeutsameren *objektiven Beweismitteln*? Dies war eine Frage, zu welcher der Unterzeichner als klägerischer Prozessbevollmächtigter im Verfahren *Gäfigen* ./ Bundesrepublik Deutschland vor dem EGMR, das mit einer von bis dato lediglich zwei Verurteilungen der Bundesrepublik wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK endete⁷, intensiv wiederholt vortragen musste und über die auch in der mündlichen Verhandlung vor der *Großen Kammer des EGMR* am 18. März 2009 kontrovers gestritten wurde. Schließlich stellt sich die Frage der *Fernwirkung* der unter Verstoß gegen Verfahrens- und Menschenrechte erlangten Aussagen und Beweismittel.⁸ Diese Fragen können sich *ceteris paribus* offensichtlich in jedem Strafverfahren stellen, was ihre elementare Bedeutung für die Strafrechtspflege offensichtlich macht.

2. Lückenausfüllung durch die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR

Insofern helfen die Konvention und die Rechtsprechung des EGMR, denn sie führen erstaunlicherweise zu präziseren und verlässlicheren Ergebnissen als die allein am Gesetzestext und am intrasystematischen Regelungszusammenhang ausgerichtete Auslegung der StPO durch die deutsche Rechtsprechung, welche häufig einen unklaren Abwägungsansatz verfolgt: Ausgehend von einer grundsätzlichen Ablehnung einer Fernwirkung in der Weise, dass auch die bei der rechtswidrig abgetrotzten Aussage erlangten Beweise nicht benutzt werden dürften⁹ macht die von der Literatur¹⁰ mitunter heftig und zu Recht als unverlässlich und inkonsequent kritisierte deutsche Rechtsprechung es von den „Umständen des Einzelfalles“ abhängig, ob eine Rechtsverletzung stark genug ist, um die Verwertung der durch sie erlangten Beweise zu verhindern.¹¹ Dieser „pragmatische“ Ansatz gelangt mitunter zu *prima facie* eingängigen und einem oberflächlichen „Rechtsgefühl“ möglicherweise gelegentlich entsprechenden Ergebnissen – ohne aber dogmatisch verlässlich zu sein, in der Sache zu prognostizierbaren Ergebnissen zu gelangen und *sub specie* der menschenrechtlichen Gewährleistungen inhaltlich zu überzeugen.¹²

Man kann die Rechtsprechung des EGMR selbstverständlich unmittelbar im Strafverfahren nutzen. Die Urteile des EGMR haben insoweit zwar keine *unmittelbare* formale Bindungswirkung. Gleichwohl ist die EMRK, die in Deutschland im Range eines einfachen Bundesgesetzes gilt, in ihrer Auslegung durch den EGMR von deutschen Gerichten gem. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip

(Art. 20 Abs. 3 GG) zu berücksichtigen. Diese Bindungswirkung hat das BVerfG in seinem grundlegenden Beschluss vom 14. Oktober 2004¹³ statuiert. Das OLG Frankfurt hat diese Regeln in seinem Urteil v. 10. Oktober 2012¹⁴ eindrucksvoll und zutreffend (konsequent ausgreifend auf das Staatshaftungsrecht) unterstrichen. Zudem führt das Fallrecht zu akzeptablen, plausiblen und präzisen Lösungen für eine Vielzahl von Fällen, die in unserem System umstritten sind.

III. Exemplarisch: Kein Zwang zur Selbstbelastung

Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung, der Grundsatz *nemo tenetur seipsum accusare*, stellt ein zentrales Beschuldigtenrecht dar. Doch was passiert bei einer Verletzung? Das führt zur Anschlussfrage der Verwertungsverbote in der Rechtsprechung des EGMR. Die These von der präzisierenden menschenrechtlichen Leitbildfunktion der Rechtsprechung des EGMR für zentrale Fragen des strafrechtlichen Systems mit enormer Relevanz für die alltägliche Strafrechtspraxis sei anhand eines Beispiels erhärtet.

1. Der rechtliche Rahmen des Konventionsrechts

Eingangs sei zunächst ein kurzer Blick auf den Rechtsrahmen auf europäischer beziehungsweise internationaler Ebene geworfen, nachdem die deutschen Vorschriften bereits genannt worden sind: Für die vorliegenden prozessualen Fragen sind insbesondere die Zentralvorschriften Art. 3 EMRK, Art. 6 EMRK, Art. 1 Antifolterkonvention sowie Art. 15 UN-Antifolterkonvention relevant für die dazu ergangene Rechtsprechung, die in verdienstvoller Weise zunehmen und eine harmonische, gleichlaufende Auslegung die

4 Paul NStZ 2013, 489 ff.

5 Zur Bedeutung dieser Gewährleistung und zu der Auslegung durch den EGMR Heuchemer in: Brenneisen/ Staack/ Kischewski, 60 Jahre Grundgesetz, Festschrift FHVD, 2010, S. 334, 336.

6 Vgl. den instruktiven Überblick zur Problemlage und jüngsten Rechtsprechung bei Paul NStZ 2013, 489 ff.

7 EGMR NJW 2010, 3145 ff. m Anm. Grabenwarter NJW 2010, 3128 ff. Der andere, wesentlich weniger spektakuläre Fall war *Jalloh vs. Germany* Urteil vom 11.7.2006 zur Beschwerde 54810/00 = EGMR HRRS 2006 Nr. 562.

8 Dazu Meyer-Goßner StPO § 136a Rn 31 und auch Einl. 57, 100a Rn 38.

9 BGHSt 32, 362; OLG Hamburg MDR 1976, 601; OLG Stuttgart NJW 1973, 1941 mwN.

10 Beulke ZStW 103, 669; Heuchemer in: Brenneisen/ Staack/ Kischewski, 60 Jahre Grundgesetz, Festschrift FHVD, 2010, S. 334 ff.

11 So das LG Frankfurt im unveröff., aber im Urteil der *Großen Kammer* in *Gäfigen* EGMR NJW 2010, 3145 ff. in den Randziffern 24 ff., insbes. 31, und 61 inzident referierten Beschluss v. 11.4.2003 zur Zulassung der rechtswidrig erlangten Beweise. Die Debatte dazu wurde kontrovers geführt in Erb Jura 2005, 24; FahI JR 2004, 182; Hamm NJW 2003, 946; Haurand/Vahle NVwZ 2003, 513; Hecker KritJ 2003, 210; Jerouschek JuS 2005, 296; Kinzig ZStW 115 (2003), 791; Kretschmer RuP 2003, 102; Saliger ZStW 116 (2004), 35; Schaefer NJW 2003, 947; Schroeder ZRP 2003, 180; Welsch BayVBl 2003, 481; Zimmermann Neue Kriminalpolitik 2003, 48 mwN.

12 Ein typisches Beispiel dafür ist der in der vorausgehenden Fn. erwähnte Beschluss des LG Frankfurt in Sachen *Gäfigen* vom 11.4.2003, in welchem das LG die Verwertbarkeit einiger aufgrund der erpressten Aussagen *Gäfigens* erlangten objektiven Beweismittel bejahte, nachdem es die vorgeworfene Tat mit den Belangen der Beschuldigtenrechte wie *nemo tenetur* abwog – und sodann die Verwertbarkeit bejahte, womit *Gäfigen* sich spätestens seit diesem Moment sicher sein musste, wegen dieser objektiven und validen Beweise auch verurteilt zu werden. Das Beispiel zeigt: Der Abwägungsansatz eröffnet weite Spielräume für Entscheidungen, die ohne klare dogmatische Grundlage Entscheidungen ermöglicht, welche den Beifall der Masse finden, ohne aber dogmatisch leistungsfähig zu sein. Denn: Völlig offen und auch unbeantwortbar bleibt, wie schwer ein Verstoß gegen die Menschenrechte denn ausfallen muss, um nicht mehr durch die Belange der Wahrheitsermittlung gerechtfertigt zu sein. Außerdem ist eine Abwägung von Strafverfolgungsinteressen mit Belangen der Menschenwürde immer problematisch.

13 BVerfGE 111, S. 307 = NJW 2004, S. 3407.

14 *Gäfigen* vs. Bundesland Hessen, Az. 1 U 201/11, NJW 2013, S. 75 ff.

ser wichtigen menschenrechtlichen Vorschriften bemüht.¹⁵ In Ausfüllung dieses rechtlichen Rahmens führt gerade die Rechtsprechung des EGMR dazu, weiße Flecken im Rechtssystem der StPO auszufüllen und wichtigen Menschenrechten zur Durchsetzung zu verhelfen, was gerade darin geschehen mag, kohärente Auslegungsergebnisse zu erzielen. Darin liegt eine erhebliche Chance in der Strafrechtspraxis gerade in den prozessualen und materiellen Kernfragen, die entscheidend der Durchsetzung der Menschenrechte im forensischen Alltag dienen. Dazu sei zunächst die Entwicklungslinie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Verbot jeden Zwangs zur Selbstbelastung (*nemo tenetur seipsum accusare*) nachgezeichnet, um sodann zur Rechtsprechung zu praxisrelevanten Einzelfällen der Verwertungsverbote zu gelangen. Der EGMR hat dieses Verbot im Rahmen einer beifallswürdigen weitherzigen Auslegung, der auch jeden mittelbaren Zwang erfasst, zum Herzstück seiner Rechtsprechung unter Art. 6 EMRK gemacht.

2. Die Entwicklung des Fallrechts

a) Die Grundlagen in den Fällen *Funke vs. France*, *Magee vs. United Kingdom*, *Murray vs. United Kingdom* und *Saunders vs. United Kingdom*

Dies zeigt die Entwicklungslinie der Urteile des Gerichtshofs, welche durch die Fälle *Funke vs. France*¹⁶ und *Murray vs. United Kingdom*¹⁷ entscheidend geprägt wurde. Nach den dort entfalteten Grundsätzen genügt jeweils ein sehr mittelbarer Zusammenhang zwischen der Verletzung des Prinzips *nemo tenetur* einerseits und der Verwertung der hierdurch erlangten Beweise andererseits, um die Verletzung der Garantie des fairen Verfahrens im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK zu bejahen. So hat der Gerichtshof in *Funke vs. France* (Randziffer 44) bekräftigt, dass ein Beschuldigter in keiner Weise gezwungen werden darf, auch bloß durch mittelbare, indirekte Willensbeeinflussung durch das Vorzeigen von Beweisen an seiner eigenen strafrechtlichen Überführung mitzuwirken. Im *Funke*-Fall wurde dem Betroffenen eine Geldstrafe auferlegt, weil er sich weigerte, Beweise für eine mögliche Wirtschaftsstraftat zu offenbaren. Dieser mittelbare Zwang verletzte nach dem Urteil des Gerichtshofs Art. 6 EMRK.¹⁸

Entsprechend diesen Grundsätzen hat der EGMR das Verbot jeden willensbeugenden Zwangs zur Selbstbelastung auch in dem Fall *Saunders vs. UK*¹⁹ bekräftigt, indem er in den Randziffern 68 und 69 ausführte, dass das Schweigerecht ein Zentralbestandteil jedes rechtsstaatlichen Verfahrens darstellt und durch keinerlei Einflussnahme auf den Willen des Beschuldigten verletzt werden darf.²⁰

Im Urteil *Magee vs. UK*²¹ hat der EGMR seine Position, dass das effektiv gewährleistete Beschuldigtenrecht zum vollständigen Schweigen ein essentielles rechtsstaatliches Schutzgut darstellt, in aller wünschenswerten und beifallswürdigen Klarheit auf die frühen Verfahrensabschnitte erstreckt, indem er unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 EMRK hervorhob, dass gerade im frühen Stadium der Ermittlungen und Befragungen²² die prozessualen Garantien eminent wichtig sind als Gegengewicht für die dort besonders ausgeprägt herrschende strukturelle Überlegenheit der Ermittlungsbehörden infolge der einschüchternden Atmosphäre, die darauf zielt, den „Willen des Beschuldigten zu brechen und ihn zum Geständnis zu bewegen.“²³

Der Gerichtshof schlug im Rahmen der weiteren Entwicklung dieser Rechtsprechung immer konsequenter die

Brücke zu zentralen Grundsätzen des Menschen- und Völkerrechts und insbesondere auch zur Auslegung der UN-Antifolterkonvention. Insoweit sei verwiesen auf den bereits erwähnten Fall *Saunders vs. United Kingdom*²⁴ und den Fall *Murray II vs. United Kingdom*²⁵. Insofern hat der EGMR erneut beifallswürdig statuiert, dass dieses Prinzip insbesondere bei den weichenstellenden frühen polizeilichen Ermittlungen gelten muss. Insofern stellt sich die Problematik des Verwertungsverbots oftmals besonders drängend. Fortgesetzt wurde diese Judikatur in *Jalloh vs. Germany*²⁶ und schließlich – mit besonderem Akzent auf die Verquickung mit einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK, wodurch die Unfairness des Verfahrens indiziert sei – in *Gäfgen vs. Germany*²⁷.

In den vorgenannten Fällen hat der Gerichtshof somit das Prinzip *nemo tenetur* insbesondere im Kontext polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen und Vernehmungen präzisiert und seinen verfassungs- und menschenrechtlichen Rang in entscheidender Weise hervorgehoben und gestärkt. Dies berührt die Frage der notwendigen *Belehrungen* und es wirft insbesondere die Folgefrage der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen diese Prinzipien auf, wobei der EGMR weitergehend als die deutschen Gerichte die Verwertung etwaiger rechtswidrig erlangter Beweise begrenzt; begründet insbesondere aus Art. 6 EMRK (gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 3 EMRK).

b) Fallbeispiel: Zum Streit um die Verwendung der objektiven Beweismittel in *Gäfgen vs. Germany*

Inwieweit die Rechtsprechung des EGMR insofern prägend ist, wird bei Entscheidungsfragen des strafprozessualen Systems deutlich. Insoweit mag beispielhaft die Entscheidung der wichtigen Einzelfrage der Verwertbarkeit konventionswidrig erlangter objektiver Beweismittel im Kernsachverhalt des „Gäfgen“-Falles zeigen, wie wichtig die Judikatur des Gerichtshofs für den Schutz der Menschenrechte gerade bei den Hauptproblemen des Strafprozessrechts ist. Die Anwendung der vor genannten Prinzipien scheint *prima facie* genauso klar wie zwingend zum Verbot dieser Verwertung zu führen. Gleichwohl wurde um diese Frage in dem Verfahren intensiv gerungen, wobei die Bundesregierung die erstaunliche Rechtsauffassung der Zulässigkeit einer solchen Beweiserhebung vertrat.²⁸

15 Seit der Entscheidung *Jalloh vs. Germany* und insbesondere in *Gäfgen vs. Germany* hat der EGMR verstärkt den begrüßenswerten und konsequenten Ansatz verfolgt, gleichlaufend, also in einem harmonischen Ansatz auszulegen, indem die Definitionen aus der UNCAT herangezogen werden zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der Art. 3, 6 EMRK

16 *Funke v. France*, Case 82/1991/334/407, die Kernstelle ist insbes. Randziffern 44 ff.

17 Urteil vom 8.2.1996 zur Beschwerde 18731/91.

18 Zu diesen Fällen *Heuchemer* in: *Brenneisen/ Staack/ Kischewski*, 60 Jahre Grundgesetz, Festschrift FHVD, 2010, S. 334, 342.

19 Case no. 43/1994/490/572.

20 In der Kernstelle der Urteilsgründe Randziffer 68 f. heißt es: „No 68. The right not to incriminate oneself, in particular, presupposes that the prosecution in a criminal case seek to prove their case against the accused without resort to evidence obtained through methods of coercion or oppression in defiance of the will of the accused....No 69. The right not to incriminate oneself is primarily concerned, however, with respecting the will of an accused person to remain silent.“

21 Urteil vom 6.6.2000 zur Beschwerde 28135/96.

22 Randziffer 43: „at the initial stages of the interrogation.“

23 Im Original aaO: „as a counterweight to the intimidating atmosphere specifically devised to sap his will and make him confess his interrogators.“

24 Case no. 43/1994/490/572.

25 Urteil vom 8.2.1996.

26 Urteil vom 11.7.2006 zur Beschwerde 54810/00 = EGMR HRRS 2006 Nr. 562.

27 Urteil vom 1.6.2010 zur Beschwerde 22978/05 = NJW 2010, 3145 ff.

28 Verwiesen sei auf die zutreffenden Ausführungen im Tatbestand des Urteils vom 1.6.2010 zur Beschwerde 22978/05 = NJW 2010, 3145 ff. zur Rechtsauffassung der Regierung in den Randziffern 154 ff., Kernstelle 156.

Um die Bedeutung der Rechtsfrage zu unterstreichen, den Konflikt beteiligter Prinzipien zu veranschaulichen und zugleich die Lösung durch den EGMR vorzustellen, sei dieses anschauliche Fallbeispiel anhand der prozessualen Kontroverse und der Entscheidung der *Großen Kammer* im vor genannten Fall nachgezeichnet: Der Beschwerdeführer *Gäfgén* wurde am Nachmittag des 30. September 2002 festgenommen. Er machte sogleich nachweislich und aktenförmig dokumentiert deutlich, dass er einen namentlich benannten Verteidiger seiner Wahl konsultieren wolle, was ihm zunächst bis zum frühen Nachmittag des Folgetages, des 1. Oktober 2002, versagt blieb. Alsdann (und unter dem Druck immer neuer Vernehmungversuche und Vernehmungen) ließ *Gäfgén* sich ausweichend ein und versuchte, den Verdacht auf andere zu lenken, ohne bis zu diesem Zeitpunkt den nachweislich explizit gewünschten anwaltlichen Beistand gewährt bekommen zu haben. Am Morgen des 1. Oktober 2002 machte *Gäfgén* im Rahmen einer unstrittig konventionswidrigen Befragung insbesondere unter der Drohung, er werde Schmerzen erleiden, wie er sie noch nie erlebt habe, nicht nur alle für seine Verurteilung bei weitem ausreichenden Angaben über die Tat und seine Beteiligung, sondern er musste den Standort sämtlicher Hauptbeweise preisgeben und wurde gezwungen, an den Versteckort in Birstein (Osthessen) zu fahren, wo er sie aufdecken musste und dabei von der Polizei gefilmt wurde. Die Aufnahmen wurden dann in der Hauptverhandlung verwertet und die Beweise durch Augenscheinnahme und Sachverständigen-gutachten eingeführt.²⁹ Dabei handelte es sich um mannigfache Sachbeweise wie Reifenspuren, Tatortspuren, DNA-Spuren unter Nennung sämtlicher Tatdetails, die sodann auch sachverständig fixiert und (genauso wie das Video) vollumfänglich in die Hauptverhandlung eingeführt wurden. Erstaunlicherweise argumentierte die Regierung (abweichend von der herrschenden Lehre in der Literatur³⁰), dass diese Beweismittel erstens rechtlich ohne weiteres verwertet werden dürfen, da § 136a StPO eben nur die Verwendung von rechtswidrig erlangten „Aussagen“ und nicht diejenige von Sachbeweisen verbiete, und dass diese Beweise zweitens von geringer, lediglich „akzessorischer“ Bedeutung gewesen seien und das LG Frankfurt sie nur benutzt habe, „um den Wahrheitsgehalt des Geständnisses des Beschwerdeführers in der Hauptverhandlung zu prüfen“³¹

In dieser Richtung, welche die eigentlich offensichtliche Bedeutung dieser Hauptbeweise verkennt, argumentierte auch die zunächst zurückweisende Entscheidung der („Kleinen“) Kammer des EGMR³², welches damals erstaunlicherweise nur im Rahmen der *dissenting opinion* der bulgarischen Richterin *Kalaydjieva* mit zutreffenden Argumenten kritisiert wurde, welche auch vollständig auf der Linie des bisherigen *case-law* des Gerichtshofs lagen. Zutreffend hat Richterin *Kalaydjieva* dazu sinngemäß und im Kern ausgeführt, dass die überragende Bedeutung der unstrittig konventionswidrig erlangten Beweise für das Verfahren offensichtlich sei und das von der Kammermehrheit betonte Argument, wonach man sie sowieso gefunden und *Gäfgén* auch anderweit verurteilt habe, ein klassischer Fall eines irrelevanten hypothetischen Kausalverlaufs darstelle.³³ Zu Recht hat nämlich etwa die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung und auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³⁴ die sogenannte „Lehre vom hypothetischen Ermittlungseingriff“³⁵ konsequent suspendiert, da sie zu willkürlichen Rechtfertigungen verbotener Beweismethoden durch rein hypotheti-

sche Ersatzhandlungen führt. Der Gerichtshof hat – etwa in *Jalloh vs. Germany*³⁶ – immer das Verbot solcher Spekulationen betont. Die Erwägungen der *Fünften Kammer* bedeuten einen bedauerlichen Rückfall in diese völlig spekulative „Lehre“, die vorliegend schon deshalb nicht überzeugt, weil es wirklich gar keinen Hinweis auf diese Hauptbeweise gab. Zutreffend ist die Überlegung der Richterin *Kalaydjieva*³⁷: „The very fact that such evidence was used seems to me sufficient to find a violation of the right not to incriminating oneself.“

So eingängig diese Überlegungen auch erscheinen mögen, blieb die Regierung der Bundesrepublik Deutschland jedoch auch in dem auf die vom *Verfasser* für den Beschwerdeführer ausgebrachte Beschwerde hin stattfindenden Verfahren vor der *Großen Kammer* (wobei die Annahmeer-scheidung übrigens nach den *Rules of Procedure* des Gerichtshofs nicht kontrollfähige Ermessensentscheidung und als solche eine wirkliche Rarität ist) bei der Position der Verwertbarkeit dieser Beweise. Dagegen argumentierte der *Verfasser* im Hauptvorbringen vor der mündlichen Verhandlung, dass das zum Kern von Artikel 6 gehörende Privileg *nemo tenetur (privilege against self-incrimination)* unter den gegebenen Umständen zunächst durch die Geständnis-erpressung, weiter in entscheidenderer Weise aber auch durch den willensbeugenden Zwang zur direkten, aktiven Preisgabe der Beweismittel sofort danach noch am Morgen des 1. Oktober 2002 gebrochen wurde, indem man *Gäfgén* dazu zwang, die objektiven Beweise aufzudecken. Denn gerade auf deren Erlangung kam

29 Die *Große Kammer des EGMR* beschreibt die Situation in den Randziffern 103-106 des Urteils u.a. wie folgt: „Was die körperlichen und psychischen Auswirkungen angeht, hat der Bf., nachdem er sich zunächst geweigert hatte, anzugeben, wo sich J befand, unter dem Eindruck von Drohungen erklärt, wo er den Leichnam versteckt hatte. Anschließend hat er während des gesamten Ermittlungsverfahrens detailliert zum Tod von J ausgesagt. Daher ist der *Gerichtshof* der Auffassung, dass die reale und direkte Androhung einer überlegten und unmittelbar bevorstehenden Misshandlung, wie sie dem Bf. gegenüber während seiner Vernehmung gemacht wurde, erhebliche Furcht, Angst und psychisches Leiden bei ihm ausgelöst haben muss. (...) Die Drohung erfolgte nicht spontan, sondern war auf überlegte und zielgerichtete Weise vorsätzlich und kalkuliert. Ziel der bewusst eingesetzten Androhung war es, aus dem Bf. Angaben zu dem Ort herauszupressen, an dem sich J befand. Außerdem wurde die Drohung mit einer überlegten und unmittelbar bevorstehenden Misshandlung ausgesprochen, als sich der Bf. im Gewahrsam der Polizei befand, (...) und daher in einer verletzlichen Lage. D und E hatten zweifellos in Ausübung ihres Amtes als Bedienstete des Staates gehandelt und beabsichtigt, die Drohungen unter ärztlicher Aufsicht und mittels Einschaltung eines besonders ausgebildeten Polizisten in die Tat umzusetzen. Die Anordnung des D, den Bf. zu bedrohen, war keine spontane Entscheidung, da D sie bereits zuvor mehrmals gegeben hatte und immer ungeduldiger geworden war, dass seine Untergebenen sie nicht befolgten.“

30 Vgl. *Grabenwarter* Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage 2005, S. 334, der bei der Analyse der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausführt: „Es obliegt der Strafverfolgungsbehörde, den Beschuldigten zu überführen, ohne hierfür auf Beweismittel zurückzugreifen, die durch Zwangs- oder Druckmittel ohne den Willen des Beschuldigten erlangt wurden. Die Garantie ist nicht lediglich auf Aussagen beschränkt, sondern erfasst auch den Zwang zur eigenhändigen Herausgabe von Beweismaterial.“

31 So wörtlich in Randziffer 156 des Tatbestands des Urteils vom 1.6.2010 zur Beschwerde 22978/05 = NJW 2010, 3145 ff., 3147 – in dem NJW-Abdruck insoweit nur zusammengefasst; die Lektüre des Volltextes lohnt sehr.

32 Urteil vom 30.6.2008 zur Beschwerde 22978/05.

33 Im Originaltext der dogmatisch völlig richtigen abweichenden Meinung dieser Richterin: „However, it (i.e.: The Court, MH) cannot speculate as to what the outcome of the proceedings might have been if the violation of the Convention had not occurred (see, *inter alia*, *Schmautzer v. Austria*, judgment of 23 October 1995, Series A no. 328, p. 16, § 44; and *Findlay v. the United Kingdom*, judgment of 25 February 1997, Reports 1997-I, p. 284, § 85). Auch den Rekurs auf eine hypothetische Kausalität weist sie zutreffend zurück, indem sie aaO auf das Verbot hinweist, die von der Regierung vorgebrachte Spekulation ins Feld zu führen, die Beweise wären möglicherweise auch auf andere Weise erlangt worden: „It is not for the Court to speculate on this“.

34 Vgl. BVerfG NJW 2001, 1121 ff.

35 Vgl. dazu *Heuchemer* JA 2003, 431 ff.

36 Dort Urteil vom 11.7.2006 zur Beschwerde 54810/00 = EGMR HRRS 2006 Nr. 562/Randziffer 128.

37 S. 34 des *dissenting vote* zum Urteil vom 30.6.2008 zur Beschwerde 22978/05.

es der Polizei maßgeblich an und durch den Zwang, sie vorzuzeigen, war *Gäffgen* in der für die Verurteilung entscheidenden Weise gezwungen, sich selbst zu belasten.

Dem Einwand der Regierung, die Beweismittel seien nur von akzessorischer Art („of accessory nature“) gewesen, begegneten wir erfolgreich durch die detaillierte Betonung der eigentlich klar zutage liegenden Relevanz dieser Beweise.³⁸ Im Rahmen einer differenzierten Erwägung, wonach *Gäffgen* lediglich das sodann auf Anraten seines damaligen Verteidigers in der Hauptverhandlung abgegebene (zweite) Geständnis zum Verhängnis wurde, verwirft die *Große Kammer des EGMR* die Argumentation der Regierung von der lediglich akzessorischen Natur und unterstreicht hierbei die Tragweite und die Bedeutung des Schweigerechts und des Rechts *nemo tenetur*. Die Randziffern 167 ff. der Entscheidung sind geprägt von einem erfreulich klaren und auch notwendigen Bekenntnis zur absoluten und keinerlei Relativierung zugänglichen Bekenntnis zur absoluten Geltung des Folterverbots und einer konsequenten Fortsetzung dieses Gedankens auf dem Gebiet der Beweisverbotslehre.³⁹ Die verdienstvolle, von der juristischen Öffentlichkeit nahezu vollständig übersehene Intervention der Menschenrechtsorganisation *Redress Trust* machte diese dogmatisch und inhaltlich überzeugende Harmonisierung mit der Auslegung anderer menschenrechtsschützender Normen des internationalen Rechts sichtbar.⁴⁰

c) Staatshaftungsrechtliche Flankierung dieser Grundsätze zur präventiv wirksamen Stärkung der Menschenrechte

Damit werden die Regeln über die Anwendbarkeit der Artt. 3 und 6 EMRK in Fällen der Geständnisverpressung deutlich gefestigt und präzisiert; insbesondere mit Blick darauf, dass die *Große Kammer* in dem Urteil eine Wiedergutmachung gegebenenfalls staatshaftungsrechtlicher Art für einen in seinen Konventionsrechten beeinträchtigten Beschwerdeführer fordert, soweit (wie hier) im Rahmen des Strafverfahrens keine Kompensation mehr möglich ist. Genau dieser Rechtsgedanke hat letztlich zur Verurteilung des Bundeslands Hessen durch das Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 10. Oktober 2012 geführt.⁴¹ Somit wird das Folterverbot im weiten Sinne des Art. 3 und der Verstoß gegen Art. 6 nicht zu einem bloß formalen Papiertiger, sondern es gibt auch im Nachhinein präventiv wirksame und für die Strafrechtsrealität hoffentlich hinreichende abschreckende Rechtsfolgen des Verstoßes gegen die Kerngarantien der Konvention. Dogmatisch „aufgehangen“ hat der Gerichtshof dies an Art 34, der die Frage des Entfalls der Opfereigenschaft eines in seinen Konventionsrechten Verletzten thematisiert, wobei der Gerichtshof statuiert, dass erst eine vollumfängliche Kompensation, also die Leistung von Schadensersatz dazu führt, dass die Opfereigenschaft effektiv im technischen Sinne der Vorschrift des Art. 34 EMRK entfällt.

IV. Ausblick zur Bedeutung des Konventionsrechts: Epilog

Die Entscheidungen führen dazu, dass man als Strafverteidiger – diese spezielle Kenntnis der konventionsrechtlichen Rechtsprechung vorausgesetzt – eine wichtige strategische Manövriermasse und auch Verhandlungsposition hat: In den Fällen *Siliadin vs. France*⁴² und *Brumarescu vs. Romania*⁴³, besonders dezidiert und mit dem Hinweis auf eine notwendige

Weiterauslegung und großzügige Blickperspektive in *Gäffgen vs. Germany* hat der Gerichtshof wiederum als Grundsatzausgabe im Wege des *obiter dictum* zwei Elemente der Rechtsfolgen des Verstoßes unterstrichen:

- *Erstens* die weitgehende Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise, die ja schon im Verfahren geltend gemacht werden kann und im Prozess weitreichende Bedeutungen hat (entlang der beiden notwendigen Bedingungen des Art. 34 EMRK: Anerkennung/*recognition* und Wiedergutmachung/*compensation*).
- *Zweitens*, ist es gleichwohl zu einem für den Betroffenen nachteiligen Urteil unter Verletzung der Konvention gekommen, gewährt § 359 Nr. 6 StPO im Falle des Beruhens einen Wiederaufnahmegrund nach zusprechendem Urteil des EGMR.
- *Drittens*, wenn dies alles aus formalen Gründen wie dem Eintritt der Rechtskraft nicht gefruchtet hat und insofern „zu spät“ kommt, doch ein möglicher Anspruch aus Staatshaftung, denn auch dieser Weg ist nun nach dem Urteil in Sa-

38 Dabei wurde insbesondere die Schlagkraft dieser offensichtlich erdrückenden Beweise, die Lückenlosigkeit ihrer Erhebung und auch die Chronologie ihrer Einführung in die Hauptverhandlung dargetan. Wie klar alle Prozessbeteiligten von der Relevanz dieser Beweise ausgingen, zeigt das Plädoyer der Nebenklage: „Am 10.7.2003 plädierten der Nebenklagevertreter K. und die StA sinngemäß, der Bf. habe nur das gestanden, was sowieso durch die objektiven Beweise und Tatortbefunde bewiesen sei; deshalb sei das Geständnis „vollkommen wertlos“ und überflüssig. Beweise, welche ein Hauptverhandlungsgeschehen so eindeutig dominieren und auf diese Weise verwendet und gewürdigt werden, sind offensichtlich nicht von „akzessorischer“ Natur.

39 Die Kernstellen des in der NJW nicht vollständig abgedruckten Urteils zu den Beweisverbotsfragen sind (gekürzt): „Im Hinblick auf die Verwertung von Beweismitteln, die unter Verletzung des Schweigerechts und des Rechts auf Selbstbelastungsfreiheit erlangt wurden, weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass es sich hierbei um allgemein anerkannte internationale Normen handelt, die zum Kernbestand des Begriffs des fairen Verfahrens nach Artikel 6 gehören. (...) Das Recht auf Selbstbelastungsfreiheit setzt insbesondere voraus, dass für den Ankläger in einer Strafsache gilt, dass er die Schuld des Angeklagten nachzuweisen hat, ohne sich dabei auf Beweismittel zu stützen, die durch Zwang oder Druck gegen den Willen des Angeklagten erlangt wurden (...) Allerdings schloss dieses Gericht die Beweismittel, welche die Ermittlungsbehörden aufgrund der Aussagen sicherstellen konnten, die der Beschwerdeführer infolge der Fortwirkung seiner gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung gemacht hatte, nicht aus und lehnte den entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers zu Beginn der Hauptverhandlung ab (siehe Rdnr. 31). Der Gerichtshof hat daher zu prüfen, wie sich die Zulassung sachlicher Beweismittel, die aufgrund einer Handlung erlangt wurden, die als unmenschliche Behandlung unter Verstoß gegen Artikel 3 einzustufen, aber nicht mit Folter gleichzustellen ist, auf die Fairness eines Verfahrens auswirkt. Er hat (...) festgestellt, dass sowohl die strafprozessuale Verwertung von Aussagen, die infolge einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung einer Person erlangt wurden (...) als auch die Verwertung von sachlichen Beweismitteln, die unmittelbar infolge von Folterhandlungen gewonnen wurden, automatisch das Verfahren insgesamt unfair gemacht haben, und zwar unter Verstoß gegen Artikel 6 (siehe Rdnrn. 166-167). (...) Im Zusammenhang mit Artikel 6 könnte die Zulassung von Beweismitteln, die aufgrund von nach Artikel 3 absolut verbotenen Handlungen erlangt wurden, zugegebenermaßen einen Anreiz für Strafverfolgungsbeamte darstellen, trotz dieses absoluten Verbots solche Methoden anzuwenden. Um der Anwendung von Ermittlungsmethoden, die gegen Artikel 3 verstoßen, Einhalt zu gebieten und Personen wirksam hiervon zu schützen, kann deshalb in der Regel ein Verwertungsverbot im Prozess auch für sachliche Beweismittel erforderlich sein, die aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 3 erlangt wurden, selbst wenn diese Beweismittel in einem entfernteren Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Artikel 3 stehen als solche, die unmittelbar infolge eines Verstoßes gegen diesen Artikel beschafft wurden. Andernfalls wird der Prozess insgesamt unfair.“ Insofern verdeutlichen die Ausführungen in den Urteilsgründen, dass ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK in der Regel die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren iSd. Art. 6 EMRK indiziert. Die Verletzung des Art. 6 EMRK insgesamt verneint die *Große Kammer des EGMR* lediglich mit Blick auf das vorerwähnte zweite Geständnis *Gäffgens* in der Hauptverhandlung – also aufgrund eines Umstands des Einzelfalles.

40 Diese kurzfristig ausgebrachte Nebenintervention der in London beheimateten internationalen Menschenrechtsorganisation verwies in verdienstvoller und zutreffender Weise, dass auch außerhalb Europas die Tendenz der Höchstgerichte erfreulicherweise zum Ausschluss inkriminierter Beweise geht; besonders markant im Fall des *Supreme Court of Appeal of South Africa*, „*Mthembu v The State*“, in welchem das Gericht eine äußerlich freiwillige (*apparently voluntarily*) Preisgabe von selbstbelastenden Beweismitteln als direkte Folge der *fearsome and traumatic effects* und mithin als kausale Folge der Anwendung von Foltermethoden angesehen hat, obgleich es an einem zeitlichen Unmittelbarkeitszusammenhang fehlte.

41 NJW 2013, S. 75-82.

42 Urteil v. 26.07.2005 zur Beschwerde 73316/01.

43 Urteil v. 28.10.1999 zur Beschwerde 28342/95.

chen *Gäffen* anerkannt: Es muss eine Anerkennung des Verstoßes gegen das Konventionsrecht und eine wirkliche, in der Person des Beschwerdeführers wirksame Wiedergutmachung eingetreten sein, um den Konventionsverstoß zu beseitigen; auch materieller Art.

Daraus folgt: Die Wiedergutmachung des Verfahrensverstoßes kann in verschiedenen Verfahrensstadien geschehen. Sie kann vollzogen werden durch den Ausschluss inkriminierter Beweise, also ein nunmehr durch das Konventionsrecht hergeleitetes Beweisverwertungsverbot, was wir im deutschen Recht nicht haben: Diese Erkenntnis ist neu und kruzial für das Strafprozessrecht, denn es fehlt bei uns ja gerade an einer verlässlichen gesetzlichen Regelung und verlässlichem Fallrecht. Hilfsweise jedenfalls kommt eine staatshaftungsrechtliche Kompensation (gegebenenfalls aber auch nachträglich durch eine Heilung im Staatshaftungsweg, notfalls durch Geldentschädigung) in Betracht.

Wir sehen also, dass das Konventionsrecht sehr maßgebliche Leitlinien zur Eindämmung rechtswidriger Ermittlungsmaßnahmen und zur Sicherung von Freiheitsrechten Beschuldigter im Strafprozess bietet, wo das deutsche Recht insoweit gerade weiße Flecken hat. Insoweit darf nicht verkannt werden: Die Frage der Bewertungsverbote ist in Wirklichkeit das Rückgrat des strafrechtlichen Systems. Man mag es als Indikator betrachten, in welchem Maße eine Rechtsordnung in ihrer Ausformung durch die Rechtsprechung bereit ist, das Gebot der Ermittlung der materiellen Wahrheit als Credo des Strafprozesses hinter die menschenrechtlich aufgeladene Frage zurückzustellen, mit welchen Mitteln der Staat bereit ist, selbige zu ermitteln.

Entsprechendes gilt für die Frage, wie früh, also in welchem Stadium der Ermittlungen Freiheitsgarantien und menschenrechtliche Garantien zum ersten Mal wirksam werden. Naturgemäß macht es insofern einen enormen Unterschied, ob die entsprechenden Verbote beziehungsweise Verbürgungen bereits im frühen Ermittlungsverfahren (in den Worten des EGMR: *at the initial stages of the procedure*) gelten oder erst in späteren Verfahrensabschnitten, wobei aufgrund der faktischen Folgewirkung von inkriminierten Beweisen menschenrechtlich häufig „nicht mehr viel zu retten ist“, indem die Ermittlungsergebnisse und die Gesamtzielrichtung der Ermittlungen vorbestimmt sind und sich (gegebenenfalls auch massiv rechtswidrig erlangte) Erkenntnisse weder aus der Akte noch aus den Köpfen der Ermittler tilgen lassen.

Die Rezeption und die konkrete Umsetzung der Rechtsprechung des EGMR kann in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine wichtige läuternde Wirkung auf die Praxis des Strafprozesses entfalten – und idealerweise dazu führen, dass das Antlitz der Strafrechtspflege von der Durchsetzung eines theoretisch wohlfeilen Postulats geprägt ist, wie es Altmeister *Claus Roxin*⁴⁴ formulierte: „Die Pflicht zur Garantie der Menschenwürde ist nicht einschränkbar, nicht einmal durch ein verfassungsänderndes Gesetz.“ Schön wäre es, wenn diese

Erkenntnis die strafrechtliche Realität in Deutschland in allen Bezügen prägen würde. Konsequentermaßen angelegt ist dieses materiell-rechtlich wie prozessual menschenrechtsfreundliche Postulat jedenfalls in der Rechtsprechung des EGMR.

So schließe ich mit einem visionären Entwurf, der aber angesichts des vorstehend Ausgeführten unmittelbar erreichbar wird, wenn die in der Strafrechtspraxis gut nutzbare Rechtsprechung des EGMR nur hinreichend rezipiert wird: Die Judikatur des Menschenrechtsgerichtshofs kann zum strafrechtlichen Grundpfeiler eines europäischen Gesamtjustizwesens werden⁴⁵, wozu er bestens geeignet ist, da viele entscheidende Detailfragen in dieser Judikatur derweil präziser geregelt sind als jedenfalls im deutschen nationalen Strafrechtssystem in Sinne der Konkretisierung unserer Strafgesetze durch Rechtsprechung und Judikatur.

44 FS Eser, 2005, 461, 462.

45 Einen entsprechenden Entwurf für den Bereich des Zivilrechts zeichnet *Rösler*, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts, Tübingen 2012, passim; vgl. dazu die Bespr. *Gelinsky* FAZ v. 6.6.2013, S. 29.



Dr. Michael Heuchemer, Bendorf

Der Autor ist Rechtsanwalt.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.